

Allgemeine Informationen

Ein Dreiecksgeschäft liegt dann vor, wenn sich ein Warenverkauf über 3 EU-Länder erstreckt. Bei einem Dreiecksgeschäft handelt es sich um ein Reihengeschäft, bei dem eine umsatzsteuerliche Vereinfachungsregel angewendet wird.

Ein Dreiecksgeschäft liegt vor, wenn drei EU-Unternehmer mit UIDNR in drei verschiedenen Mitgliedsstaaten über ein und dieselbe Ware Umsatzgeschäfte abschließen und diese Ware unmittelbar vom ersten Unternehmer (Erstlieferant, Produzent) an den letzten Abnehmer (Empfänger) gelangt.

Beteiligte am Dreiecksgeschäft sind

P = Produzent, Lieferant
Z = Erwerber (Zwischenhändler)
E = Empfänger (Besteller)

Sachverhalt für das Dreiecksgeschäft

Ein Unternehmer aus EU-Nation1 (Empfänger) bestellt eine Maschine bei einem Unternehmer aus EU-Nation2 (Erwerber). Dieser wiederum bestellt die Maschine bei einem Unternehmer aus EU-Nation3 (Lieferant) und weist diesen an, die Maschine direkt an den Empfänger zu senden.

Im Folgenden 3 Fallbeispiele jeweils aus der Sicht eines in Österreich ansässigen Unternehmers.

Fall 1 - wir sind Produzent/Lieferant (P)
Fall 2 - wir sind Erwerber (Z)
Fall 3 - wir sind Empfänger (E)

Die notwendigen Steuereinstellungen können entweder in den Stammdaten (Lieferanten/Kunden/Sachkonten) fix hinterlegt werden, oder direkt beim Buchen über die Kontoeinstellungen (im Betragsfeld mit Tastenkombination Strg+Alt+K) vorgenommen werden.

Alle beteiligten Erlöskonten müssen umsatzsteuerbar und alle beteiligten Einkaufskonten müssen vorsteuerbar sein.

Hier handelt es sich nur um ein Fallbeispiel. Irrtümer vorbehalten. CPS Radlherr GmbH übernimmt keinerlei Haftung für diese Angaben.

Kontoeinstellungen für Fall 1 - wir sind Lieferant (P)

P= Lieferant ist aus Österreich
 Z= Erwerber ist aus Deutschland
 E= Empfänger ist aus Italien

Verbuchen der Ausgangsrechnung AR

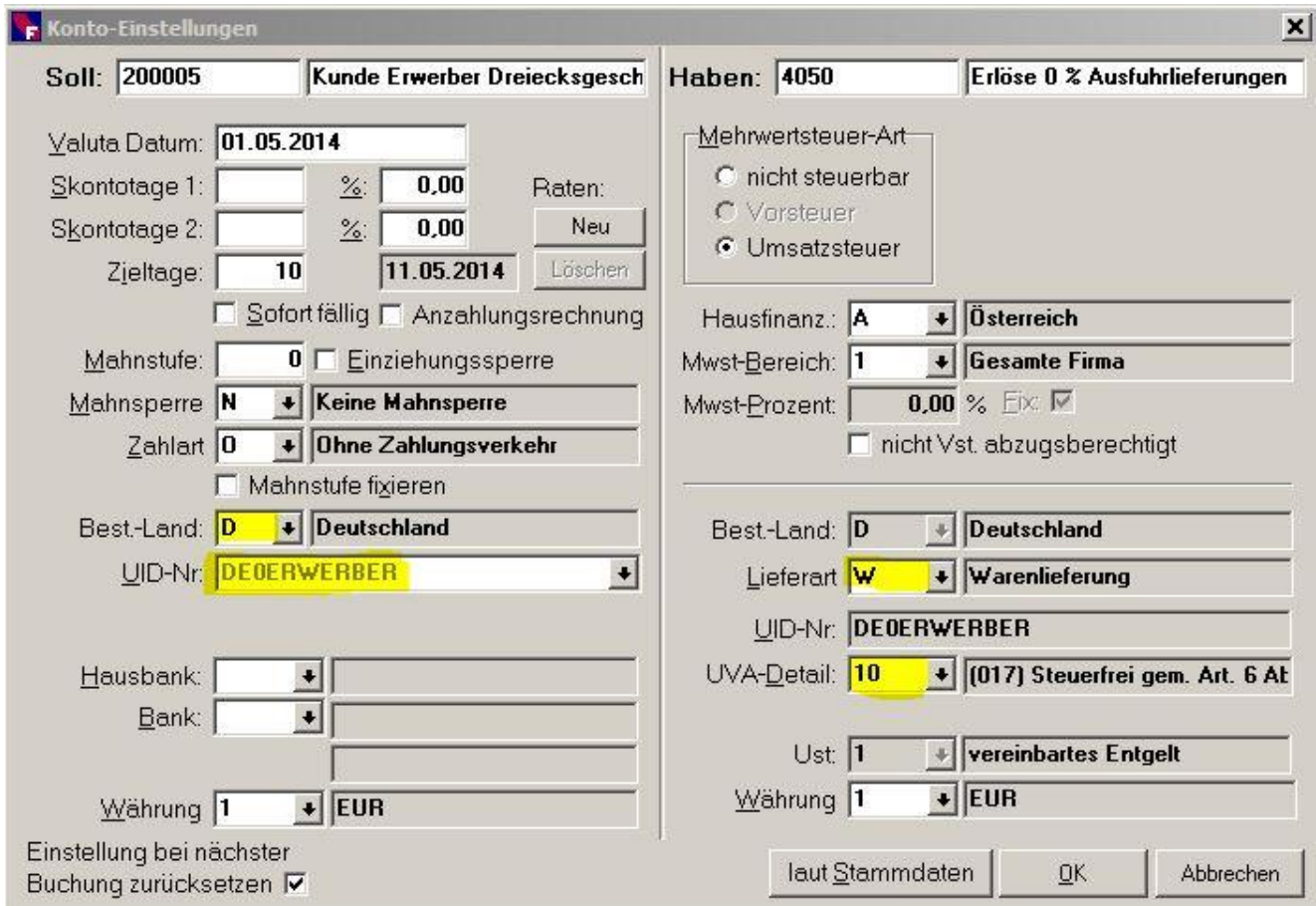
Es handelt sich dabei um eine innergemeinschaftliche (steuerfreie) Warenlieferung vom **Lieferanten (P)** an den **Erwerber (Z)**. (Lieferart: W, UVA-Detail: 10, ZM: W, Mwst: 0%).

Mwst-Prozent 0%

Kontoeinstellung Strg+Alt+K: Lieferart = W, UVA-Detail = 10

oder

Kundenstamm: UIDNR , Lieferart egal + Sachkonto mit Lieferart D/1



Ausweis auf der Rechnung

- UIDNR beider Unternehmen
- Hinweis auf das Vorliegen einer innergemeinschaftlichen, steuerfreien Warenlieferung

Für die UVA gilt:

Ausweis unter Kennziffer 017 = „steuerfrei gemäß Art. 6 Abs. 1 UStG“

Für die ZM gilt:

Ausweis der innergemeinschaftlichen Warenlieferung in der ZM unter Bekanntgabe der UID-Nummer des Erwerbers (keine Kennzeichnung als Dreiecksgeschäft.)

Kontoeinstellungen für Fall 2 - Erwerber (Z=Zwischenhändler)

P= Lieferant ist aus Deutschland
 Z= Erwerber ist aus Österreich
 E= Empfänger ist aus Italien

Verbuchen der Eingangsrechnung ER

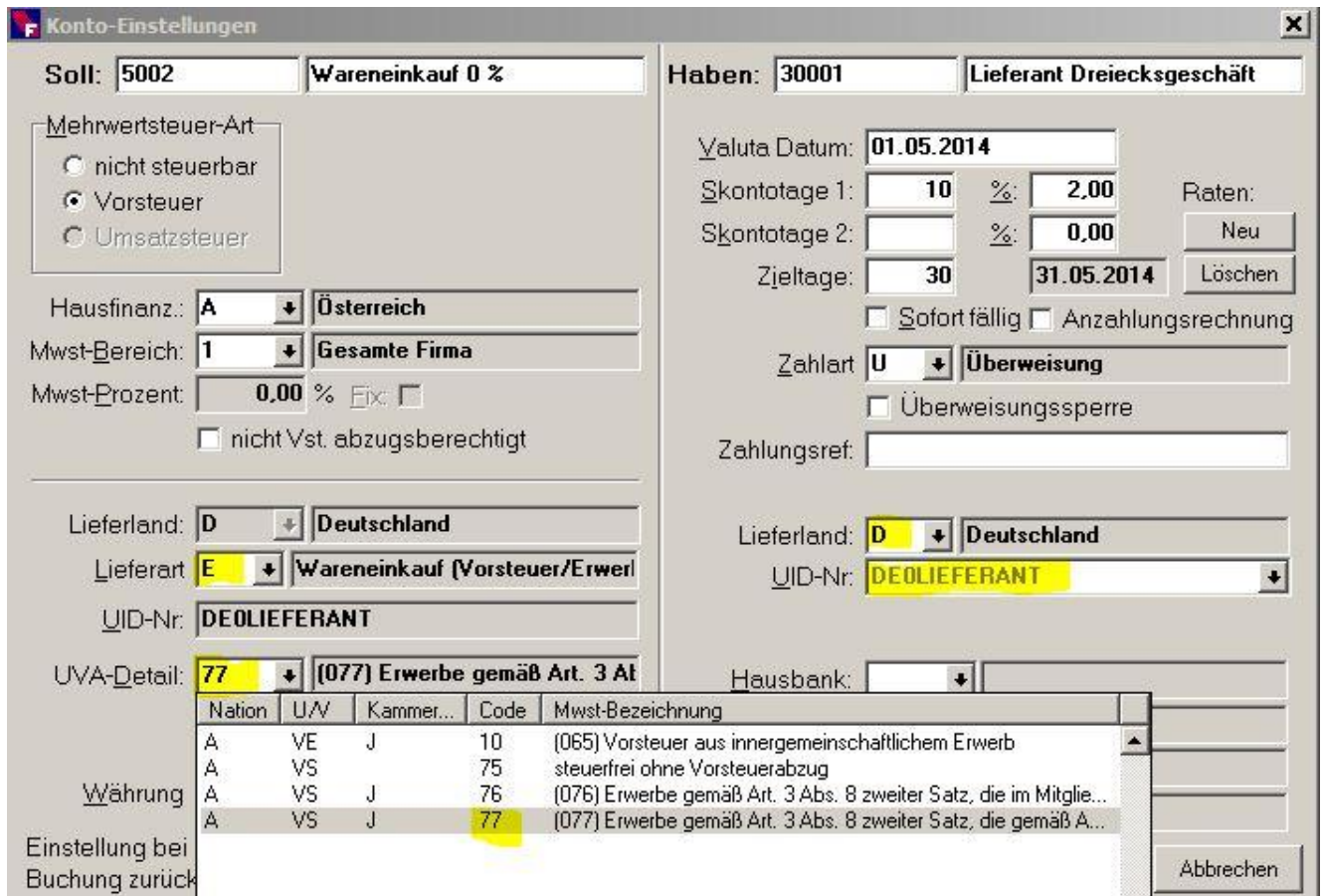
Es handelt sich um einen steuerfreien Erwerb gemäß Art. 3 Abs. 8 zweiter Satz UStG. Der Erwerber (Z) erhält keine Ware, sondern nur die Eingangsrechnung des Lieferanten (P).

Mwst-Prozent 0%

Kontoeinstellung Strg+Alt+K: Lieferart = E, UVA-Detail = 77

oder

Lieferantenstamm: UIDNR , Lieferart = egal + Sachkonto mit Lieferart D/1



Konto-Einstellungen

Soll: 5002 **Wareneinkauf 0 %**

Mehrwertsteuer-Art:
 nicht steuerbar
 Vorsteuer
 Umsatzsteuer

Hausfinanz.: A Österreich
 Mwst-Bereich: 1 Gesamte Firma
 Mwst-Prozent: 0,00 % Fix
 nicht Vst. abzugsberechtigt

Lieferland: D Deutschland
 Lieferart: E Wareneinkauf (Vorsteuer/Erwerb)
 UID-Nr.: DEOLIEFERANT
 UVA-Detail: 77 [(077) Erwerbe gemäß Art. 3 Abs. 8 zweiter Satz, die gemäß A...]

Nation	U/V	Kammer...	Code	Mwst-Bezeichnung
A	VE	J	10	(065) Vorsteuer aus innerschweizerischem Erwerb
A	VS		75	steuerfrei ohne Vorsteuerabzug
A	VS	J	76	(076) Erwerbe gemäß Art. 3 Abs. 8 zweiter Satz, die im Mitgli...
A	VS	J	77	(077) Erwerbe gemäß Art. 3 Abs. 8 zweiter Satz, die gemäß A...

Haben: 30001 **Lieferant Dreiecksgeschäft**

Valuta Datum: 01.05.2014
 Skontotage 1: 10 %: 2,00 Raten:
 Skontotage 2: %: 0,00 Neu
 Zieldate: 30 31.05.2014 Löschen
 Sofort fällig Anzahlungsrechnung
 Zahlart: U Überweisung
 Überweisungssperre
 Zahlungsref:
 Lieferland: D Deutschland
 UID-Nr.: DEOLIEFERANT
 Hausbank:
 Abbrechen

Für die UVA gilt:

Ausweis unter Kennziffer 077 = „Nicht zu versteuernde Erwerbe gemäß Art. 3 Abs. 8 zweiter Satz, die gemäß Art. 25 Abs. 2 im Inland als besteuert gelten UStG“.

Für die ZM gilt:

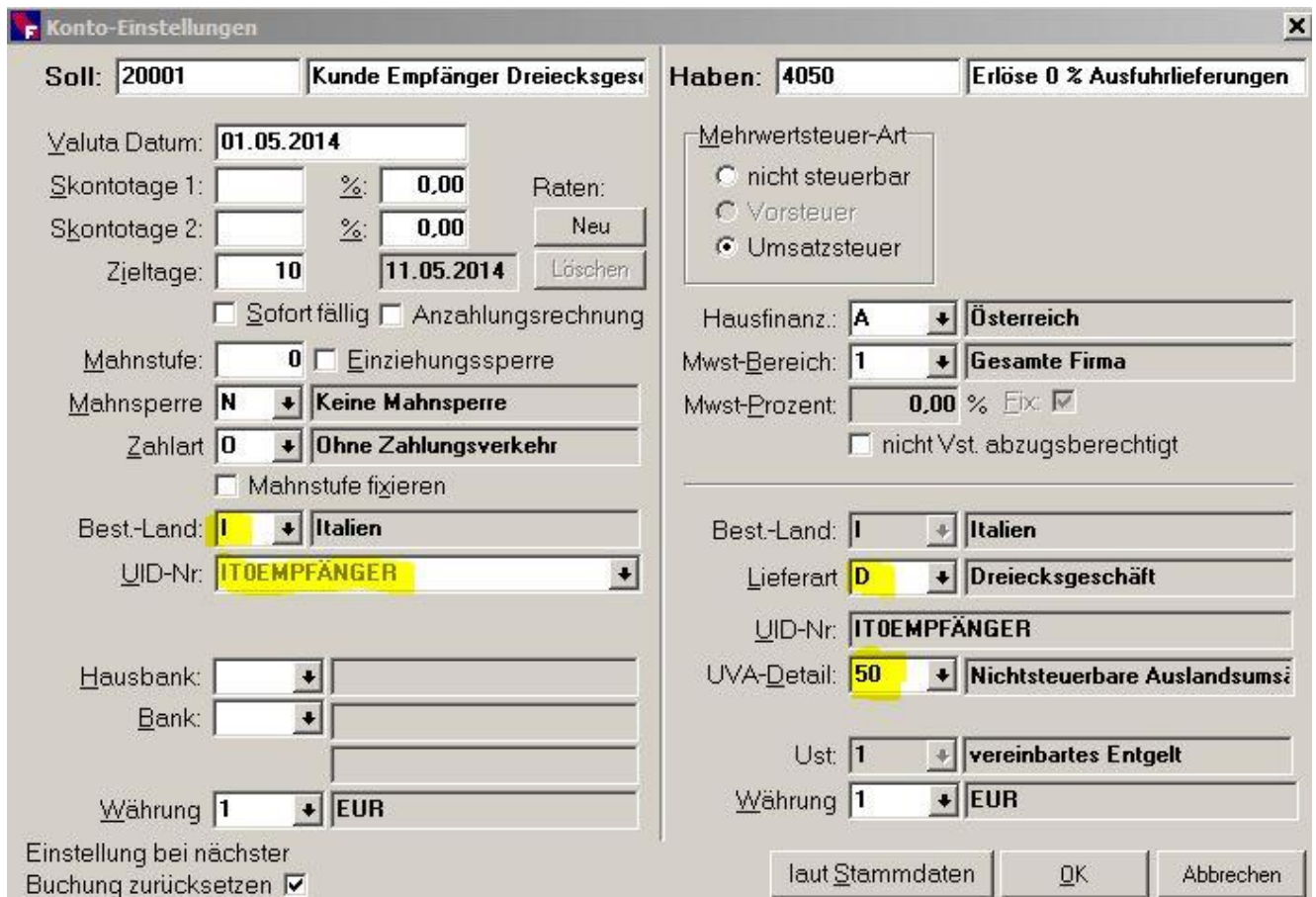
Kein Ausweis auf der ZM, da Eingangsrechnung.

Verbuchen der Ausgangsrechnung AR

Es handelt sich dabei um eine im Inland nicht steuerbare Lieferung, bei welcher die Steuerschuld laut Art. 25 Abs. 5 USTG auf den Empfänger übergeht. Der Erwerber (Z) stellt eine Ausgangsrechnung an den Empfänger (E).

Kontoeinstellung Strg+Alt+K: Lieferart = D, UVA-Detail = 50
Kundenstamm: UIDNR mit D + Sachkonto ohne Lieferart
Kundenstamm: egal + Sachkonto mit Lieferart D

oder
oder



Ausweis auf der Rechnung

- UIDNR beider Unternehmen
- Hinweis auf das Vorliegen eines Dreiecksgeschäftes
- Hinweis auf den Übergang der Steuerschuld auf den Empfänger

Für die UVA gilt:

Kein Ausweis in der UVA, da im Inland nicht steuerbar.

Für die ZM gilt:

Ausweis der innergemeinschaftlichen Warenlieferung in der ZM unter Bekanntgabe der UID-Nummer des Empfängers und der Kennzeichnung als Dreiecksgeschäft.

Aufnahme in die OENB-Dienstleistungsstatistik im An- und Verkauf (unter 2700).

Kontoeinstellungen für Fall 3 - wir sind Empfänger (E)

P= Lieferant ist aus Deutschland
 Z= Erwerber ist aus Italien
 E= Empfänger ist aus Österreich

Verbuchung der Eingangsrechnung ER

Empfänger (E) erhält die Eingangsrechnung vom Erwerber (Z). Er bestätigt dem Lieferanten (P) die Warenübernahme. (Lieferart: D, UVA-Detail: 16).

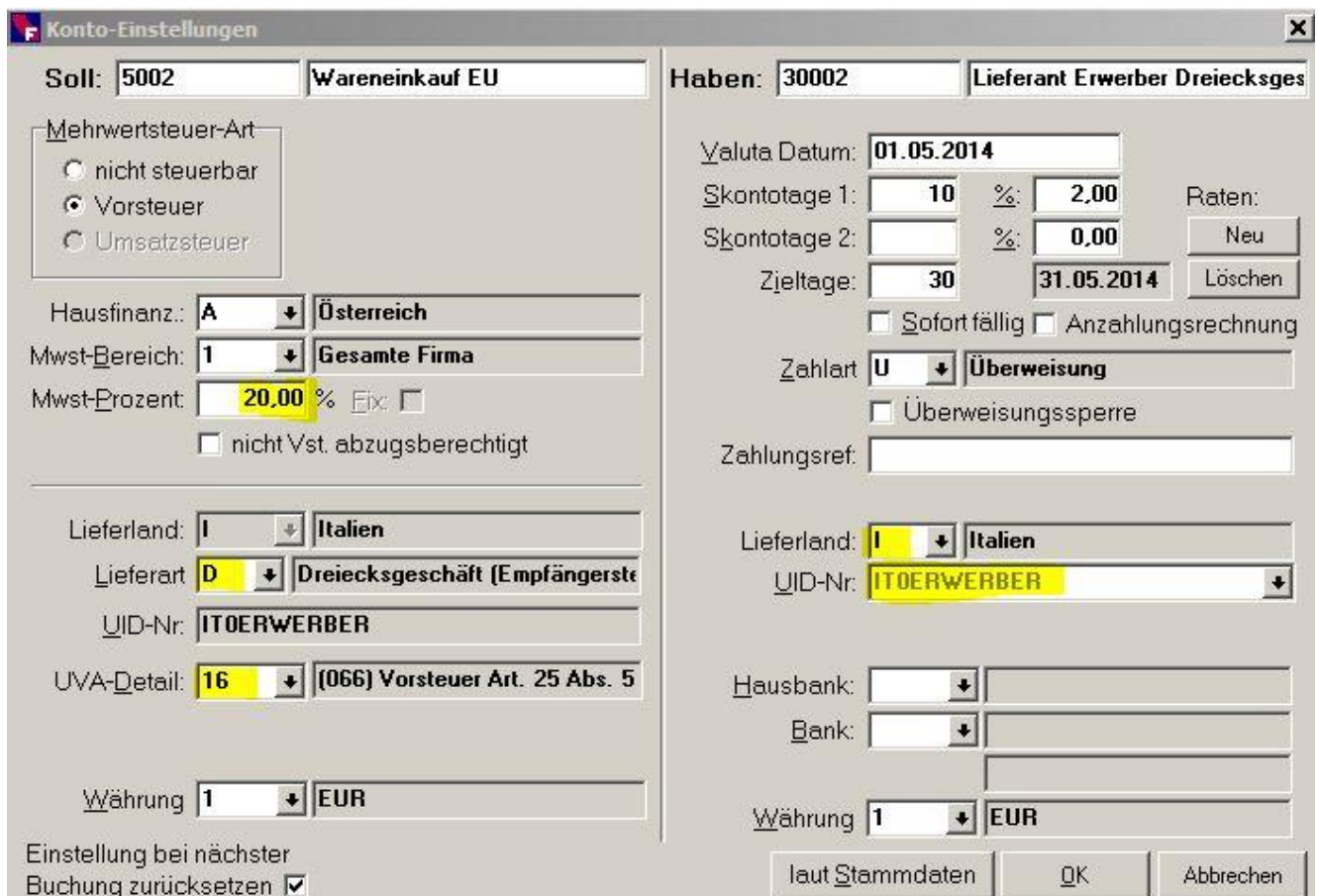
Mwst-Prozent 10% od. 20%

Kontoeinstellung Strg+Alt+K: Lieferart = D, UVA-Detail = 16

Lieferantenstamm: UIDNR , Lieferart D + Sachkonto ohne Lieferart

oder
 oder

Lieferantenstamm: UIDNR , Lieferart egal + Sachkonto mit Lieferart D



In der Anzeige der Buchungen (Buchungserfassung) wird statt dem Brutto-Betrag „Dreieck“ angezeigt.

Für die UVA gilt:

Ausweis der Empfänger-UST unter Kennziffer 057 = „Steuerschuld gemäß Art. 25 Abs. 5 UStG“

Ausweis der Empfänger-VST unter Kennziffer 066 = „Vorsteuer gemäß Art. 25 Abs. 5 UStG“

Für die ZM gilt:

Kein Ausweis auf der ZM, da Eingangsrechnung.